

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Gesetz, mit dem das
Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird**

VertretungsNetz erlaubt sich den vorliegenden Entwurf zum Anlass zu nehmen, um eine Änderung des § 14 Abs 2 des Salzburger Wohnbauförderungsgesetz (S.WFG) vorzuschlagen, die Menschen mit Beeinträchtigungen zugute kommt. Die Expertise von VertretungsNetz beruht auf langjährige Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung und der Tätigkeit als ErwachsenenvertreterInnen für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit.

Zu § 14 - Einkommen

Die Höhe der Wohnbeihilfe bei geförderten Mietwohnungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem Differenzbetrag vom zumutbaren Wohnungsaufwand zum förderbaren Teil der Miete (maßgeblichen Wohnungsaufwand), wobei das anrechenbare Einkommen reduzierend wirkt.

Das Einkommen wird nach § 14 S.WFG 2015 ermittelt. In § 14 Abs 1 S.WFG wird der Begriff sehr umfassend definiert. Aus Gründen der sozialen Verträglichkeit werden in Abs 2 leg cit eine Reihe von Ausnahmen normiert, beispielsweise zählen die Familienbeihilfe, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die Studienbeihilfe, aber auch Einkünfte aus Ferialbeschäftigung nicht dazu. Diese taxative Auflistung der Ausnahmen erlaubt dem Vollzug keinen Spielraum.

So kommt es vor, dass „Therapiegeld“ (von Beschäftigungstherapieeinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen) oder eine „Erfolgspremie“ (von Tageswerkstätten für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen) zum Einkommen gezählt werden und damit die Wohnbeihilfe reduziert. Die kleinen Anerkennungsbeiträge bewegen sich meist in der Höhe von monatlich € 100,--, selten bis zu € 200,--. Bei der Berechnung der Wohnbeihilfe wirkt sich dies mit verminderten Leistungsbeträgen aus.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, F 0662/ 877749-33, M 0676/ 83308-1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Dabei handelt es sich nicht um ein Einkommen im Sinn des EStG, sondern vielmehr um eine kleine Entschädigung für den erhöhten Aufwand (Fahrtkosten, Verpflegungskosten außer Haus, eventuell auch Kleiderreinigung etc.) und um einen Anreiz zur Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme. Damit wird sowohl das Erhalten der Gesundheit als auch die angestrebte Integration in der Gesellschaft gefördert.

Der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft hat bereits in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 2014 „Beschäftigungstherapiewerkstätten – Reformbedarf“ empfohlen, dass das in den Werkstätten ausbezahlte Taschengeld bzw. die Arbeitsprämie den Menschen mit Behinderungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Zuletzt wurde im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz besonders hervorgehoben, dass der besondere Bedarf von Menschen mit Behinderungen in der Landesgesetzgebung Berücksichtigung finden darf und soll (vgl. ErläutRV 514 BLG NR 26. GP 4).

VertretungsNetz regt daher an, die Ausnahmebestimmung in **§ 14 Abs 2 S.WFG** um Anerkennungsbeiträge und Aufwandsentschädigungen aus therapeutischen Beschäftigungsprojekten **zu ergänzen** und so sicher zustellen, dass diese die Wohnbeihilfe nicht schmälert.

Salzburg, 21. Oktober 2019

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung